



küssnacht

Gesundheitsnetz

---

## Reglement Beirat Gesundheitsnetz Küssnacht (GNK)

vom 27. März 2023  
gültig ab 6. Juli 2023

(Reglement Beirat)

---

### 1. Grundlage

In der Eigentümerstrategie der Gemeinde für das Gesundheitsnetz Küssnacht AG (GNK AG) formuliert der Gemeinderat im Rahmen der guten Unternehmensführung die Einsetzung eines Beirats. Die Idee eines Beirats ist aus dem Mitwirkungsverfahren mit der Bevölkerung entstanden. Gewünscht wurde, dass die Bevölkerung Ideen und Anliegen direkt in den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einbringen kann.

Der Bestand und die Hauptaufgaben des Beirats werden im Organisationsreglement der GNK AG geregelt.

### 2. Zweck

- 2.1 Der Beirat bezweckt die Einbindung der interessierten Einwohnerinnen und Einwohner von Küssnacht in die GNK AG.
- 2.2 Der Beirat fördert die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner von Küssnacht an der Entwicklung der GNK AG.
- 2.3 Der Beirat wahrt die Interessen und Anliegen der Bewohnenden der Alters- und Gesundheitszentren, deren Angehörigen, Kundinnen und Kunden des Gesundheitsnetzes sowie der älteren Einwohnerinnen und Einwohner von Küssnacht allgemein.
- 2.4 Der Beirat fördert das gegenseitige Verständnis und den Erfahrungsaustausch zwischen der GNK AG und Bevölkerung.
- 2.5 Der Beirat unterstützt gemeinsame Projekte und Aktivitäten der GNK AG.

### 3. Aufgaben

Der Beirat unterstützt die GNK AG in ihrer Arbeit, indem er:

- Anliegen der Bevölkerung gegenüber der GNK AG vertritt
- auf Wunsch der GNK AG zu Geschäften Stellung nimmt
- die GNK AG bei der Öffentlichkeitsarbeit und Anlässen unterstützt
- Ideen für Projekte der GNK AG einbringt oder sich an Projekten beteiligt
- die Freiwilligenarbeit aktiv unterstützt, fördert und mitgestaltet
- jährlich über seine Aktivitäten informiert

<sup>1</sup>Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

#### **4. Zusammensetzung und Wahl**

- 4.1 Der Beirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
- 4.2 Die Mitglieder müssen in Küssnacht wohnhaft sein, sich für den Zweck des Beirates interessieren und sich dessen Aufgaben engagieren.
- 4.3 Der Beirat verhält sich politisch und konfessionell neutral.
- 4.4 Die Alters- und Gesundheitskommission wählt den Beirat erstmalig im Anschluss an eine öffentliche Publikation.
- 4.5 Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl soll im Interesse der Kontinuität möglich sein.
- 4.6 Vakanzen werden öffentlich ausgeschrieben. Der Beirat entscheidet über die weitere Besetzung.
- 4.7 Der Beirat konstituiert sich selbst. Er wählt eine Präsidentin bzw. Präsidenten, eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin bzw. einen Aktuar.

#### **5. Organisation**

- 5.1 Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal pro Quartal. Im Übrigen wird der Sitzungsrhythmus vom Beirat selbst bestimmt.
- 5.2 Die Sitzungen des Beirates werden protokolliert (Beschlussprotokoll). Die Protokolle werden den Mitgliedern des Beirates, dem Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung der GNK AG zugänglich gemacht.
- 5.3 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Beirates vertritt das Gremium nach aussen. Sie bzw. er beruft Sitzungen ein und übernimmt die Vorbereitung sowie die Leitung der Sitzungen.
- 5.4 Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat temporäre Arbeitsgruppen aus seinem Kreis sowie mit weiteren interessierten Küssnachterinnen und Küssnachtern bilden.
- 5.5 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.
- 5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen des Persönlichkeits- und Datenschutzes über die behandelten Tatsachen und Verhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.

#### **6. Zusammenarbeit mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der GNK AG**

- 6.1 Eine Vertretung des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.
- 6.2 Die Präsidentin bzw. der Präsident pflegt den Kontakt zum Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung.
- 6.3 Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt auf Einladung an denjenigen Sitzungen des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil, an denen die Geschäfte des Beirates behandelt werden.
- 6.4 Die Anträge aus dem Beirat fliessen in die strategischen Überlegungen und/oder in das operative Geschäft der GNK AG ein. Der Beirat wird über die Umsetzung informiert.
- 6.5 Der Beirat und der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung pflegen einen regelmässigen Austausch.

## **7. Abgrenzung**

- 7.1 Der Beirat hat keine Aufsichtsfunktion über die GNK AG.
- 7.2 In der Geschäftsführung sowie bei Personalentscheidungen ist die Mitwirkung des Beirats ausgeschlossen.
- 7.3 Bei Konflikten mit Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder anderen Mitarbeitenden der GNK AG kann sich der Beirat an die oder den zuständigen Aktionärsvertreterin resp. Aktionärsvertreter der Gemeinde Küsnacht als Eigentümerin wenden.

## **8. Infrastruktur und Finanzen**

- 8.1 Die GNK AG stellt dem Beirat die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- 8.2 Die Kosten für Kopien und Porti im Zusammenhang mit der Arbeit im Beirat sowie allfällige Inseratekosten für Wiederwahlen werden von der GNK AG übernommen.
- 8.3 Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 8.4 Im Sinne einer Wertschätzung steht dem Beirat ein Betrag von insgesamt jährlich Fr. 1'500.– für gemeinsame Aktivitäten zur freien Verfügung. Der Betrag wird per Ende des Geschäftsjahres mit der Geschäftsführung der GNK AG abgerechnet.

## **9. Anpassung und Inkraftsetzung**

- 9.1 Dieses Reglement wird erstmalig durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- 9.2 Dieses Reglement kann durch den Beirat angepasst werden. Jede Änderung muss mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Beiräte gutgeheissen und durch den Verwaltungsrat der GNK AG genehmigt werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. Juli 2023 (GR-23-65).